



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2018

Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Teilrevision der Energieförderungsverordnung

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 3

- Es hat sich gezeigt, dass Projekte, die in Rechtsmittelverfahren verwickelt sind, die Projektfortschritts- und Inbetriebnahmefristen regelmässig nicht einhalten können. Daher soll ein Fristenstillstand für die Dauer solcher Verfahren vorgesehen werden. Die Fristverlängerung wird auf maximal das Doppelte der ursprünglichen Frist festgelegt. **Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 23 Abs. 2^{bis} werden die Anlageprojektanten vor dem Missbrauch von Rechtsmittelverfahren geschützt und wir begrüssen diese Bestimmung.**
- Die Verlängerung um das Doppelte der ursprünglichen Frist in Abs. 3 lehnen wir hingegen als zu weit gehend ab. Die Fristen für Wind- und Wasserkraftanlagen sollen bereits in den Anhängen 1.1 und 1.3 mehr als verdoppelt werden. Der einzige Grund für eine Fristverlängerung ist eine Blockade durch ein Rechtsverfahren, und das wird durch Abs. 2^{bis} bereits abgedeckt. Eine Verlängerung der Fristen um das Doppelte in Abs. 3 ist u.E. kontraproduktiv. Damit würden nicht baureife Projekte auf unbestimmte Zeit auf der Warteliste verbleiben und Projekte, die umgesetzt werden könnten, am Nachrücken hindern.
- **Wir stellen deshalb den Antrag, auf die Änderung von Art. 23 Abs. 3 zu verzichten.** Die Fristverlängerungen in den Anhängen und in EnFV Art. 23 Abs. 3 würden dazu führen, dass für nicht baureife Wind- und Wasserkraftprojekte im KEV-Fonds hohe Reserven angehäuft werden müssten, anstatt Mittel für die Förderung baureifer Projekte aller Produktionsarten zur Verfügung zu haben mit dem Ziel, erneuerbare Stromproduktionsanlagen zuzubauen.

Art. 25 Abs. 6

- Bisher war nicht geregelt, wie eine Anlage im Einspeisevergütungssystem zu behandeln ist, wenn sie für die Hilfsspeisung mehr Elektrizität aus dem Netz bezieht als einspeist. Gemäss Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung ist die Nettoproduktion, welche die Differenz aus Bruttoproduktion und dem Verbrauch der Energiean-

lage ist, zu vergüten. Die Hilfsspeisung hat einen Wert in Höhe des Vergütungssatzes. Aufgrund der Berechnungsformel der Nettoproduktion kann die bezogene Energie nur zum KEV-Vergütungssatz in Rechnung gestellt werden. **Wir begrüßen die vorgeschlagene neue Regelung.**

Art. 30 Abs. 1 Bst. a

- In Anlehnung an das alte Recht soll die Vollzugsstelle den Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem erst dann verfügen, wenn die Mindestanforderungen drei Kalenderjahre in Folge nicht eingehalten wurden. **Wir begrüßen diese Bestimmung.**

Art. 62 und Art. 63 Abs. 4^{bis}

- Mit den neuen Bestimmungen in Art. 62 Ziff. 1 Bst. a, Art. 62 Ziff. 2 und Art. 63 Abs. 4^{bis} EnFV soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es nebst nicht beitragsberechtigten Umwälzkraftwerken Wasserkraftanlagen gibt, die sowohl natürlich gefasstes als auch umgewälztes Wasser für die Produktion einsetzen.
- Der bisherige Buchstabe a wird aufgehoben, da wer ohne Zusicherung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten beginnt, gestützt auf Art. 28 EnG keinen Investitionsbeitrag erhält. Bst. a wird ersetzt durch eine Bestimmung, die zusammen mit dem neuen Abs. 2 die nicht anrechenbaren Kosten bei Anlagen mit Umwälzbetrieb regelt. **Den neuen Buchstaben a in Art. 62 begrüßen wir.**
- Bei Kraftwerken, die sowohl natürliche Zuflüsse als auch umgewälztes Wasser für die Produktion einsetzen, sollen im Rahmen der Investitionsbeiträge die auf den Umwälzbetrieb fallenden Kosten und Erlöse und die entsprechenden Geldab- und -zuflüsse unberücksichtigt bleiben. Die Energiekosten für die Umwälzpumpe bleiben unberücksichtigt. **Diese neue Bestimmung in Art. 63 Abs. 4^{bis} lehnen wir ab. Es handelt sich um ein „Geschenk“ an die Betreiber von Pumpspeicherwerken, das wir als unbegründet einstufen.**

Art. 67 Abs. 1

- Art. 67 Abs. 1 EnFV spricht von Abfällen und soll neu so präzisiert werden, dass es sich um *Siedlungsabfälle* handeln muss. Wir können den Vorschlag, zwischen Abfällen und Siedlungsabfällen zu unterscheiden, nicht nachvollziehen. **Die Verbrennung aller Art von Abfällen ist sinnvoll, solange die Luftreinhaltevorschriften eingehalten werden und wir beantragen, an der bisherigen Formulierung festzuhalten.**

Anhang 1.1

Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1

- Die Fristen für Wasserkraftanlagen sollen mehr als verdoppelt werden. Wir können dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Damit bleiben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und verhindern, dass Projekte nachrücken können. Der genannte Grund für die Fristverlängerung, die Blockade eines Projekts durch ein Rechtsverfahren, ist mit Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Zusätzliche Fristverlängerungen sind unbegründet und führen zu einer unerwünschten Blockade der Warteliste. **Wir beantragen, dass auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffern 5.2.1, 5.2.2 und 5.3.1 verzichtet wird.**

Ziffer 6.4

- Anlagen, die unter bisherigem Recht gestützt auf eine erhebliche Erweiterung oder Erneuerung in die KEV gekommen sind oder positiven Bescheid erhalten haben, müssen Mindestproduktionen einhalten. Kann die Mindestproduktion aufgrund von durch behördliche Auflagen bedingten Produktionseinschränkungen nicht eingehalten werden, können diese Produktionsverluste von der Mindest- oder Mehrproduktion abgezogen werden. Solche Produktionsverluste müssen nicht durch Produktionssteigerung kompensiert werden. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung in Anhang 1.1, Ziffer 6.4.**

Ziffer 6.5

- Für Anlagen nach Ziffer 6.4 wird neu vorgesehen, dass bei Nichteinhaltung der Mindestproduktion aus Gründen, für die der Produzent nicht einzustehen hat (z.B. Trockenheit) und für welche keine Gegenmassnahmen möglich sind, die Einspeisevergütung für eine maximale Dauer von 1/3 der Vergütungsdauer trotzdem ausbezahlt werden kann. **Wir beantragen, auf die Änderung von Anhang 1.1, Ziffer 6.5 zu verzichten. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb Wasserkraftwerke von Mindestanforderungen befreit werden sollen, die für alle anderen Produktionsarten gelten.**

Anhang 1.2 Ziffer 2.2

- In der Tabelle in Ziffer 2.2 sind die neuen Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahme ab 1. April 2019 abgebildet. Die Verordnung, wie sie der Bundesrat in die Vernehmlassung gegeben hat, führt aber dazu, dass die Warteliste für PV-Anlagen nicht deblockiert werden kann. **Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung deshalb ab und fordern eine Lösung, die zu einem raschen und umfassenden Abbau der Warteliste führt.**

Anhang 1.3 Ziffer 5

- Die Fristen für Windkraftanlagen sollen mehr als verdoppelt werden. Wir können dieser Ausdehnung nicht zustimmen. Damit bleiben nicht baureife Projekte für unbestimmte Zeit auf der Warteliste und verhindern, dass Projekte nachrücken können. Der genannte Grund für die Fristverlängerung, die Blockade eines Projekts durch ein Rechtsverfahren, ist mit Art. 23 Abs. 2^{bis} abgedeckt. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind unbegründet. Dadurch würde eine massive Blockierung der Warteliste in Kauf genommen. **Wir beantragen, dass auf eine Änderung von Anhang 1.3, Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.4.1, verzichtet wird.**

Anhang 2.1, Ziffer 2.1 und 2.3

- In den Tabellen zu den Ziffern 2.1 und 2.3 sind die neuen Ansätze für die Grundbeiträge und die Leistungsbeiträge für integrierte sowie angebaute und freistehende Anlagen ab 1. April 2019 abgebildet. Gleichzeitig soll wegen einer angeblichen Verbilligung der PV-Anlagen die Einmalvergütung massiv gesenkt werden. Heute bestehen aber folgende Hemmnisse beim Ausbau, die zuerst beseitigt werden müssten: Es gibt eine überteuerte Lastgangmessung, die für bestehende PV-Anlagen bezahlt werden muss, für neue nicht. Die Einmalvergütung betrifft aber gebaute Anlagen, die nicht von einer kostenfreien Messung profitieren. Ein weiteres Hemmnis sind SUVA-Vorschriften, die die Sicherheit nicht erhöhen, eher im Gegenteil. Auch die neue Pflicht, einen kostenpflichtigen Grundbucheintrag zu liefern sowie die Auflage, für Kleinanlagen eine Beglaubigung durch einen Dritten durchführen zu lassen, nachdem bereits verschiedene Fachleute und Stellen die Anlage abgenommen haben, behindern den zügigen Zubau. **Wir stellen deshalb den folgenden Antrag: Solange die genannten unnötigen Verteuerungen beim Zubau von PV-Anlagen bestehen, lehnen wir eine Absenkung der Einmalvergütungssätze ab.**

2. Teilrevision der Energieverordnung

Art. 2 Abs. 2 Bst. c

- Nach bisherigem Recht waren Produzenten, deren Anlagen über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügten, von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen. Es entstanden aber Unsicherheiten, ob in Artikel 2 EnV diese bisherige Leistung oder die Netzanschlussleistung gemeint sei. Um dies zu klären, wird in Artikel 2 EnV von der wechselstromseitigen Nennleistung der Anlage gesprochen. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Klärung dieser Frage.**

Art. 4 Abs. 1

- Für Bahnstrom, der über das 16.7-Hertz-Netz geliefert wird, musste bisher keine Stromkennzeichnung gemacht werden. In Art. 1 Abs. 3 StromVV wird das Übertragungsnetz der Eisenbahnen als Endverbraucher bestimmt. Diese Regelung ist sachgerecht für die Verrechnung

des Netznutzungsentgelts, nicht jedoch für die Stromkennzeichnung für an Eisenbahnen gelieferten Strom. Neu wird in Art. 4 Abs. 1 deshalb festgehalten, dass Eisenbahnunternehmen bei der Stromkennzeichnung als Endverbraucher gelten. **Wir begrüßen die vorgeschlagene umfassendere Definition und den damit verbundenen Einbezug der Eisenbahnen.**

Art. 14 Abs. 2

- Gemäss gegenwärtiger Verordnung bedingt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), dass sämtliche Grundstücke zusammenhängen. Das hat zur Folge, dass wenn sich ein Zusammenschluss über einen Weg, eine Strasse, einen Bach oder ein Eisenbahntrassee erstrecken soll, der Grundeigentümer dieses Grundstücks ebenfalls am ZEV teilnehmen muss. Diese Regelung ist zu einschränkend, namentlich da viele Eigentümerinnen und Eigentümer bereit wären, einen ZEV über ihr Gebiet zuzulassen, auch wenn sie selber nicht teilnehmen. Aus diesem Grund sieht Abs. 2 EnV neu vor, dass sich ein ZEV auch über Strassen, Eisenbahntrassees sowie Bäche oder Flüsse bilden kann, wenn der Eigentümer sein Einverständnis gibt, ohne selber dabei zu sein.
- **Wir begrüßen diese grosszügigere Definition zum Ort der Produktion mit Nachdruck. Damit die Regelung in Abs. 2 aber ihre volle Wirkung entfalten kann, muss u.E. auch Abs. 3 angepasst werden.** Gemäss Abs. 3 darf für die Eigenverbrauchsgemeinschaft das Verteilnetz des Stromversorgers nicht genutzt werden, was die grosszügigere neue Definition in Abs. 2 unnötig einschränkt. **Wir stellen deshalb folgenden Antrag zu Art. 14 Abs. 3:** *"Wird für die Verteilung der in der Eigenverbrauchsgemeinschaft produzierten und konsumierten Elektrizität das Verteilnetz des Energieversorgers benutzt, sind für diese Strommenge die Kosten für die Systemdienstleistungen an den Verteilnetzbetreiber zu vergüten."*

Art. 15

- Neu werden Anlagen mit wenigen Betriebsstunden pro Jahr für die Berechnung des Verhältnisses zwischen Produktions- und Anschlussleistung des ZEV nicht mehr berücksichtigt. Weiter wird geregelt, dass wenn ein ZEV das geforderte Verhältnis dieser beiden Grössen nicht mehr erfüllt, er nur weiterbestehen darf, wenn die Gründe für die Nichteinhaltung bei einem bestehenden ZEV-Teilnehmer eingetreten sind. Dadurch ist gewährleistet, dass der Einbau einer Wärmepumpe, der die Vergrösserung des Netzanschlusses des ZEV zur Folge hat, nicht zur Auflösung des ZEV führt. Andererseits wird damit ausgeschlossen, dass die Voraussetzung eines Verhältnisses von 10 % zwischen der Produktionsleistung der Anlage sowie der Anschlussleistung zwar eingehalten, durch eine Vergrösserung des ZEV aber wieder unterschritten wird. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung in Bezug auf den Zusammenschluss für den Eigenverbrauch.**

Art. 16 Abs. 1 und 1^{bis}

- Die ZEV-interne Berechnung der Kosten wird in Abs. 1 und 1^{bis} klarer gegliedert: Die intern produzierte Elektrizität besteht aus den Kapitalkosten der Anlage sowie den laufenden Kosten und wird verbrauchsabhängig auferlegt. Ebenfalls verbrauchsabhängig sind die Kosten für extern bezogene Elektrizität in Rechnung zu stellen. Die administrativen und messtechnischen Kosten fallen unabhängig vom Verbrauch an und werden zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer verteilt. Dadurch ist klargelegt, dass für den Kostendeckel in Abs. 3 nur die Kostenpunkte von Bst. a den Gesamtkosten des externen Stromprodukts gegenüber gestellt werden. **Wir begrüßen diese Präzisierung.**

Art. 35 Abs. 2

- Bis Ende 2017 hat Swissgrid den Netzzuschlag erhoben. Seit 1. Januar 2018 ist die Vollzugsstelle für die Erhebung zuständig. In der EnV fehlt eine Regelung für die Vollzugsstelle und Abs. 2 wird entsprechend präzisiert. **Wir begrüßen diese Anpassung.**

3. Teilrevision der Verordnung des UVEK über Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

- An verschiedenen Stellen der Verordnung ist die Grenze von 30 kVA Anschlussleistung relevant. In der Vergangenheit gab es bei Photovoltaikanlagen eine Unsicherheit, ob damit die installierte Modulleistung, die Leistung der Wechselrichter oder die Leistung am Netzan-

schluss gemeint ist. Zur Präzisierung wird der Begriff der Anschlussleistung durch wechselstromseitige Nennleistung ersetzt. **Wir begrüßen diese Anpassung.**

Art. 1 Abs. 4 und 6

- Bislang haben Herkunftsnachweise der Produktionsmonate Januar bis April ihre Gültigkeit erst Ende Mai des Folgejahrs verloren. Neu soll dieses Verfallsdatum in Abs. 4 auf Ende März vorverlegt werden. Damit ist diese Regelung EU-kompatibel. Für die Einreichung der Beglaubigung war bisher keine Frist vorgesehen. In Abs. 6 wird neu eine Frist für Einreichung und Nichterfassen von HKN bei verspäteter Einreichung vorgesehen. **Wir bedauern den schnelleren Verfall der Gültigkeit von HKN. Um eine Integration in das europäische System vornehmen zu können, ist das aber nötig.**

Art. 5 Abs. 1 und 2

- Von der Pflicht, Produktionsdaten über ein automatisiertes Verfahren zu übermitteln, sind gemäss Abs. 1 Anlagen ausgenommen, die über kein intelligentes Messsystem verfügen müssen, weil sie dem Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen oder von der ElCom eine Ausnahme erhalten haben. Die Ausnahme der manuellen Datenübermittlung gilt gemäss Abs. 2 neu nur noch für Anlagen mit wechselstromseitiger Nennleistung von 30 kVA oder weniger. **Wir unterstützen diese Anpassung.**

Anhang 1, Ziffer 1.1 und 2.5

- Die Figuren 1 und 2 im Anhang 1 sollen so umgestellt werden, dass die Oberkategorie „Abfall“ gestrichen wird und der erneuerbare Anteil Energie aus Abfall und der nicht erneuerbare Anteil Energie aus Abfall als Unterkategorien der erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien eingeführt werden. Mit einer Unterteilung des erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall und des nicht erneuerbaren Anteils Energie aus Abfall wird mehr Transparenz geschaffen. Es ist zudem davon auszugehen, dass HKN durch den erneuerbaren Anteil des Abfalls höheren Marktwert erhalten. **Wir begrüßen diese Differenzierung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz